

Glaukom-Screening beim Augenoptiker umstritten

*Nach einer Studie könnten zahlreiche Erblindungen vermieden werden –
Augenärzte halten die Untersuchung beim Optiker für medizinisch bedenklich*

Der Streit zwischen Augenärzten und Augenoptikern um das Glaukom-Screening hat sich verschärft. Anlass sind die Ergebnisse einer Studie, welche die Greifswalder Gesundheitsökonom Professor Dr. Jürgen Wasem und Dr. Franz Hessel im Auftrag des Zentralverbandes der Augenoptiker (ZVA) erstellt und kürzlich in Düsseldorf erläutert haben. Danach könnte ein Screening mittels Non-Contact-Tonometrie in Optik-Geschäften – bei drei Millionen Kunden über 40 Jahre hinweg – 13.000 Erblindungen verhindern und 1,4 Milliarden DM gesamtgesellschaftliche Kosten einsparen. Allein für die Krankenkassen fielen laut Gutachten Kosten in Höhe von 470 Millionen DM weg.

Der Berufsverband der Augenärzte (BVA) griff die Studie scharf an. „Glaukom-Screening durch Optiker ist medizinisch unzuverlässig und daher gefährlich“, sagte der BVA-Vorsitzende Dr. Uwe Kraffel in Berlin. Sicherheit für den Patienten biete allein die Sehnervbestimmung, die nur Augenärzte vornehmen dürfen. Wasem warf der Verbandsvorsitzende „fehlerhafte Schätzungen im Sinne des Auftraggebers“ vor.

„Diagnose gehört nicht zum Screening“

Für die Non-Contact-Tonometrie beim Augenoptiker spricht nach Auffassung Wasems vor allem, dass „mehr Glaukom-Fälle erkannt werden als in dem Alternativ-Szenario, dass die Augenoptiker es nicht anbieten“ – etwa bei Kunden, die sich beim Optiker eine Brille oder Kontaktlinsen besorgen und keinen Augenarzt aufsuchen.

Das Screening mache es möglich, „bei einer viel höheren Zahl von Per-

sonen Hinweise auf ein eventuelles Glaukom zu finden, die dann beim Augenarzt spezifiziert und gegebenenfalls therapiert werden können“, sagte ZVA-Präsident Thomas Nosch.

Gleichzeitig stellte er unmissverständlich klar: „Nicht zum Screening gehört die Diagnose.“ Dies können und wollen die Augenoptiker nach seinen Worten nicht leisten, dafür seien die Augenärzte zuständig. „Wir suchen das Gespräch mit dem Berufsverband der Augenärzte und die Kooperation“, betonte der Augenoptiker-Präsident.

Screening als GKV-Leistung?

Allerdings befindet sich der ärztliche Berufsverband auf striktem Ablehnungskurs. Vielen der Untersuchten werde falsche Sicherheit vorgegaukelt, denn bei dem Screening würden über 50 Prozent der Glaukomerkrankungen übersehen. Umgekehrt könnten viele Patienten durch einen falsch positiven Befund verunsichert werden. Schließlich bedeutet ein veränderter Augeninnendruck nicht gleich eine Erkrankung. Erst die fachärztliche Untersuchung – Druckmessung und sachgerechte Bewertung des Sehnervs, bei Bedarf ergänzt durch eine Gesichtsfeldanalyse – bringe Gewissheit. Darüber hinaus seien einmalige Messungen nutzlos, weil Augeninnendruck-Schwankungen vorkommen.



*Professor
Dr. Jürgen Wasem
musste für sein
Gutachten
heftige Kritik
der Augenärzte
einstecken.*

Den ärztlichen Berufsverband ärgert auch, dass die Optiker eine seiner aktuellen gesundheitspolitischen Forderungen konterkarieren: Der BVA bemüht sich nach eigenen Angaben intensiv, das ärztliche Glaukom-Screening als Früherkennungsmaßnahme ab dem 40. Lebensjahr zur GKV-Leistung zu machen.

Das Bundesgesundheitsministerium stehe diesem Anliegen positiv gegenüber. Allerdings tut sich der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach Darstellung des BVA angesichts knapper Ressourcen „trotz guten Willens bisher damit schwer“. Der Patient müsse die ärztliche Früherkennungsuntersuchung deshalb zurzeit aus eigener Tasche bezahlen. Dies sei der Anknüpfungspunkt für die Aktivitäten der Optiker.

Auseinandersetzung vor Gericht

Der ZVA und die Gutachter wiesen die Kritik des BVA zurück. Sie räumten ein, dass das Resultat der Augeninnendruckmessung nur eine beschränkte Aussagekraft hinsichtlich eines Glaukoms hat. Das Gutachten habe dies jedoch berücksichtigt und weise nach, dass aufgrund des Screenings dennoch wesentlich mehr Glaukomfälle diagnostiziert und therapiert würden.

Der Streit um die von Optikern angebotene Tonometrie ist bereits seit Jahren vor den Gerichten anhängig. Während der Bundesgerichtshof (BGH) Ende 1998 den Optikern Tonometrie und Perimetrie untersagte, verwies das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung im August 2000 an den BGH zurück. Eine verbindliche rechtliche Klärung steht noch aus.

Horst Schumacher